



ABFERTIGUNG NEU FÜR GEWERBETREIBENDE

Die betriebliche Vorsorge wurde mit 1. Jänner 2008 verpflichtend auf Selbständige ausgeweitet. Seitdem müssen alle Selbständigen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG unterliegen, Beiträge in eine Vorsorgekasse zahlen. Die Höhe der Beiträge entspricht 1,53% der Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung.

WIE ERFOLGT DIE AUSWAHL DER VORSORGEKASSE?

Für alle Selbständigen, die für ihre Mitarbeiter bereits die APK gewählt haben, ist per Gesetz die APK die zuständige Vorsorgekasse für ihre eigenen Beiträge. Sie werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aufgefordert werden, bekannt zu geben, dass sie die APK gewählt haben.

Selbständige, die noch keine Vorsorgekasse ausgewählt haben, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beginn ihrer selbständigen Tätigkeit einen Beitrittsvertrag mit einer Vorsorgekasse abschließen.

DIE WICHTIGSTEN ECKPUNKTE FÜR SELBSTÄNDIGE

BEITRAG

- Der monatliche Beitrag beträgt 1,53% der Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage € 77.700/ Jahr, Wert 2021 für die Krankenversicherung).
- Die Einhebung der Beiträge erfolgt über den Sozialversicherungsträger.

AUSZAHLUNGSANSPRUCH

Ein Auszahlungsanspruch besteht

- nach mindestens drei Einzahlungsjahren und zwei Jahren des Ruhens der Gewerbeausübung bzw. nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit oder
- wenn 5 Jahre lang keine Beiträge in das System der Abfertigung Neu gezahlt wurden oder
- bei Pensionsantritt oder
- bei Tod.
Im Ablebensfall wird das Guthaben an versorgungsberechtigte Hinterbliebene ausgezahlt bzw. fällt in die Verlassenschaft.

IHRE VORTEILE

SIE PROFITIEREN VIELFACH

- Garantierter Anspruch – das einmal angesparte Guthaben kann nicht verfallen. Die Auszahlung der Abfertigung erfolgt als einmalige Leistung (mit 6% steuerbegünstigt).
- Steuerliche Vorteile – Sie profitieren von der vollen Absetzbarkeit der Beiträge für die Selbständigenvorsorge als Betriebsausgabe und von der KEST-freien Veranlagung.
- Kapitalgarantie über die einbezahlten Beiträge – diese stellt sicher, dass die Abfertigung in keinem Fall geringer als die Summe der einbezahlten Beträge ausfallen kann.

